

zu verweisen. Es ist ein einfacher Gegenstand; aber die Erledigung desselben pressant. Vorausgesetzt, daß die Kammer diesen Vorschlag des Directoriums genehmigt, würde ich noch die Genehmigung der Staatsregierung dazu einzuholen haben, da es sich um ein königl. Decret handelt, rücksichtlich deren die Staatsregierung verlangen kann, wenn sie darauf beharrt, daß der Gegenstand vorher an eine Deputation verwiesen wird. Ich frage also zunächst die Kammer:

„Will die Kammer diesen Gegenstand in sofortige Schlußberathung nehmen?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage die hohe Staatsregierung, ob sie dies genehmigt?

Staatsminister Dr. von Abeken: Die Regierung ist mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden.

Präsident von Zehmen: Ich würde nun nach Maßgabe unserer Geschäftsordnung § 18 Referenten und Correferenten sofort zu ernennen haben. Ich ernenne zum Referenten für diesen Gegenstand Herrn Präsidenten Külle und zum Correferenten Herrn Präsidenten von Criegern.

Weiter schlägt das Directorium vor, daß die Kammer genehmigen wolle, daß dieser Gegenstand schon auf die morgende Tagesordnung gesetzt wird, während unsere Geschäftsordnung allerdings als Regel eine längere Zwischenfrist bezeichnet.

„Genehmigt die Kammer, daß der Gegenstand schon morgen auf die Tagesordnung gesetzt werde?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe die hohe Staatsregierung zu fragen, ob sie auch diese Abweichung von der Landtags-Ordnung in dieser Weise genehmigt?

Staatsminister Dr. von Abeken: Auch mit diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten ist die Regierung einverstanden.

Präsident von Zehmen: Es würde also dieser Gegenstand auf die morgende Tagesordnung kommen und ich bitte den Herrn Referenten und Correferenten, sofort sich mit demselben vertraut zu machen.

(Nr. 197.) Schreiben des Gesamtministeriums, Uebersendung eines Allerhöchsten Decrets über den Entwurf eines Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betr.

Präsident von Zehmen: Das königl. Decret ist zunächst vorzutragen.

(Secretär Lühr verliest das Schreiben des Gesamtministeriums und das königl. Decret.)

Das königl. Decret wird zum Druck zu befördern und zu vertheilen sein. Im Uebrigen ist dasselbe an die erste Deputation zu verweisen.

(Nr. 198.) Protokoll extract der Zweiten Kammer, allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer, die Einführung sogenannter Omnibuszüge auf den Eisenbahnen betr.

Präsident von Zehmen: Die Schlußberathung in der Zweiten Kammer ist zunächst abzuwarten, vorläufig aber der Gegenstand an die zweite Deputation zu verweisen.

(Nr. 199.) Desgleichen über den Antrag des Herrn Abg. Grahl, die Ergänzung des Gesetzes vom 28. August 1876, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend.

(Nr. 200.) Desgleichen, allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Niethammer, die Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876, die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betr.

Präsident von Zehmen: Bei beiden eben vorgetragenen Gegenständen ist zunächst die Schlußberathung in der Zweiten Kammer noch abzuwarten; vorläufig aber der Gegenstand an die zweite Deputation zu verweisen.

(Nr. 201.) Desgleichen, Schlußberathung über die Petition des Schieferdeckermeisters Ludwig, dessen Einschätzung zur Einkommensteuer betr.

Präsident von Zehmen: An die vierte Deputation.

(Nr. 202.) Desgleichen über das königl. Decret Nr. 11, den Gesetzentwurf über die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betr.

Präsident von Zehmen: An die erste Deputation zu überweisen behufs Anfertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 203.) Desgleichen über die Petition des Grundstücksbesizers Heitsch in Wolftitz und Genossen, Erlassung eines Gesetzes über Wildschäden betr.

Präsident von Zehmen: An die vierte Deputation.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Regiftrande.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Graf von Schall-Miaucour wegen dienstlicher Abhaltung und Herr von Finck wegen Unwohlseins für heute und auf die nächsten Tage.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ist zunächst eine Ständische Schrift vorzutragen. Dieselbe betrifft das königl. Decret, den Personal- und Besoldungsetat der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betreffend.

Dieselbe wird vorgetragen werden von Herrn Bürgermeister Martini.